

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschosflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
III als Höchstgrenze
TH Traufhöhe als Höchstgrenze
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 1)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise
 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-über Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Fläche für die natürliche Entwicklung der Landschaft (privat)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 2)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbe-reiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

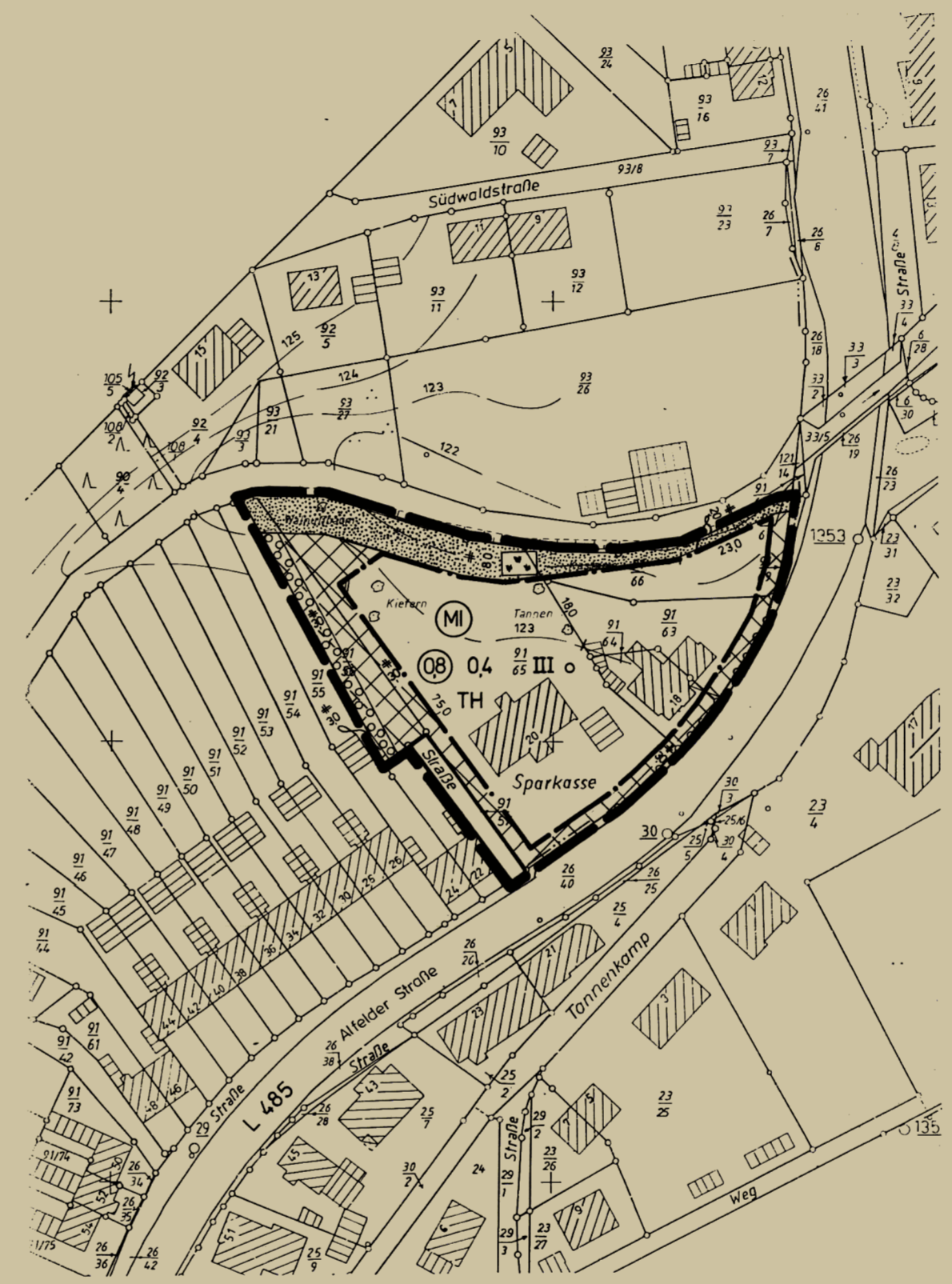
1) Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO wird die Traufhöhe der baulichen Anlagen auf 7,00 m begrenzt. Die Höhe ist zu messen vom höchsten Punkt des gewachsenen Bodens an der Außenwand des betroffenen Baukörpers (Traufe = Schnittlinie Außenwand/Dachhaut).

2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist auf der mit gekennzeichneten Fläche eine Anpflanzung und Erhaltung von einheimischen Laubbäumen und -sträuchern vorzunehmen. Für je 20 m angefangene Pflanzstreifenlänge sind mindestens ein Laubbaum und zwei Mittelsträucher anzupflanzen.

Hinw.: ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

1) Es sind nur geneigte Dachflächen mit einer Nei-gung von 30°-45° zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Garagen und Nebenanlagen.

Gemeinde Diekhöhlen
Landkreis Hildesheim
Reg.-Bezirk Hannover
Katasteramt Diekhöhlen
Gemarkung Flur 3

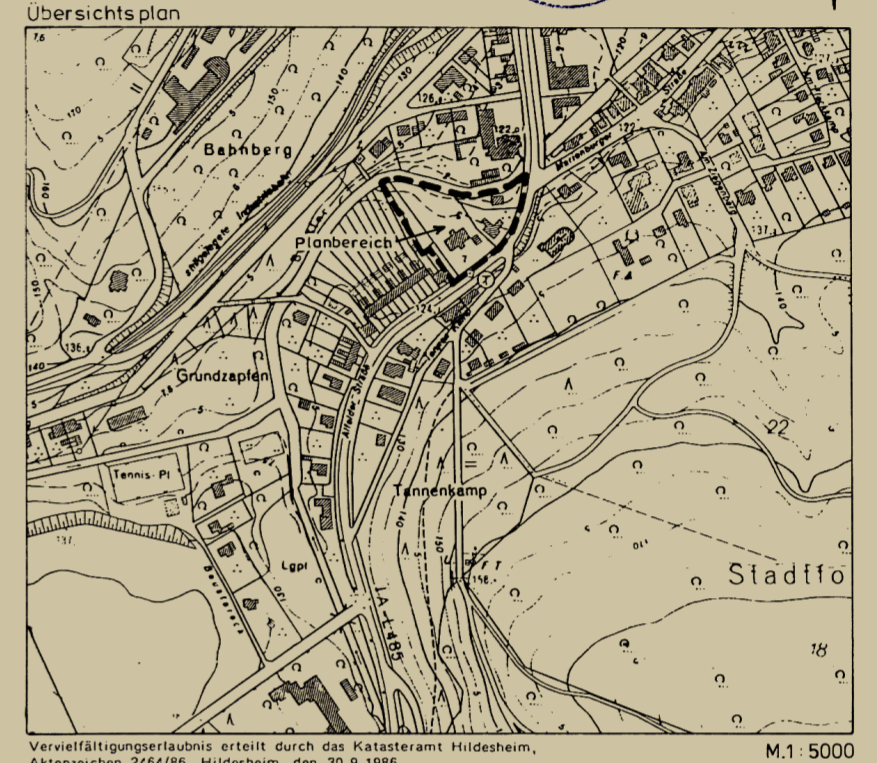


LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

Bebauung
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 Nutzungsgrenze
 Gartenland
 Höhenlinie über N.N.
 Graben
 Böschung

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- / umstehen-
 de Abschrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift /
 Ausfertigung / beglaubigten / einfachen / Abschrift / Ablichtung
 auf / des Bebauungsplans Nr. 24
„Alfelder Straße“ in Diekhöhlen
 (Genau Bezeichnung des Schriftstückes)
 übereinstimmt.
 Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei der
Landrats Hildesheim
 erteilt.
 Diekhöhlen, den 20. Sep. 1990

 Gemeinde Diekhöhlen
 Der Gemeindevorstand
 In Vertretung



DIEKHÖHLEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 24

„ALFELDER STRASSE“

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH (§30), BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSBURO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 3000 HANNOVER 71

BEARBEITET: 6.12.1989 / RO.	GEM § 4(1) BauGB GEM § 3(2) BauGB GEANDERT: 12.12.1989 / RO.	STAND: 30.1.1990 / RO	HINWEISE EINGEARBEITET
--------------------------------	---	--------------------------	---------------------------

Rechtsverbindlich

Verfahrensvermerk

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.89 die Auf-stellung des Bebauungsplanes Nr. 24 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.12.1990 örtlich bekannt gemacht.

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
-Stadt/Gemeindevorstand

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Verpflichtung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet
(§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 6 des Nieders. Vermessungs- und Kata-stergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 107) Az.: A 5811/89
Die Planungsunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskata-sters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.11.89). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ört-lichkeit übertragen.

Hildesheim, den 1.2.1990
(Siegel) gez. R. Oldeweme
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbei-tet von
Architektbüro Keller
Lothinger Strasse 15
3000 Hannover 71
Tel. 0511 407 2531

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.1989 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.12.89 örtlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.12.1989 bis 29.1.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
-Stadt/Gemeindevorstand

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.1989 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.12.89 örtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.12.1989 bis 29.1.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
-Stadt/Gemeindevorstand

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbei-tet von
Architektbüro Keller
Lothinger Strasse 15
3000 Hannover 71
Tel. 0511 407 2531

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.1989 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.12.89 örtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.12.1989 bis 29.1.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
-Stadt/Gemeindevorstand

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) so-wie die Begründung beschlossen.

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
-Stadt/Gemeindevorstand

Der Bebauungsplan wurde hier am 19.02.1990 angelegt. Eine Verlet-zung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.
Einsprüche gegen die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung werden gemäß § 97 Abs. 1 der NBauO i.V.m. § 11 Abs. 3 BauGB nicht mel-tert gemacht.

Landkreis Hildesheim, 3206 Hildesheim, den 4.5.90
Der Oberkeinsdirektor
gez. Schöne

(Siegel)

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.12.89 örtlich bekannt gemacht. 1) Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchge-führt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1)

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
-Stadt/Gemeindevorstand

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 20.06.1990 im Amtsblatt des Landkreises be-kanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 20.06.1990 in Kraft getreten.

Diekhöhlen, den 25.06.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
-Stadt/Gemeindevorstand

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungs-planes nicht 5) geltend gemacht worden.

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
-Stadt/Gemeindevorstand

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Wehrmaker
Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
-Stadt/Gemeindevorstand

Anmerkungen
1) Nur falls erforderlich.
2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DV/BauGB vom 14.07.87.
3) Eingangsdatum bei der Bez.-Reg. bzw. dem Landkreis.
4) Ablauf der 3-Monats-Frist.
5) Nichtzutreffendes streichen.
6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde.

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.12.1986 (BGBl. 2253), zuletzt ge-ändert durch Gesetz 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093/1137) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 6.6.1986 (Nds. GVBl. 11.6.1986 S. 157), i.V.m. § 1 der Niedersäch-sischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DV/BauGB) vom 9.12.1989 (Nds. GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Verord-nung vom 12.12.1989 (Nds. GVBl. S. 419) und des § 40 der Nie-dersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369), hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr.24 ~~in~~ mit der ~~Änderung~~ mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Wehrmaker
Bürgermeister

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
-Stadt/Gemeindevorstand

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Wehrmaker
Bürgermeister

Diekhöhlen, den 1.2.1990
(Siegel) gez. Hoffmann
-Stadt/Gemeindevorstand